



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Oktober 2006

BMF-0103070020-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8403, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8403 (Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die im Artikel 162 Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) (Verordnung über die einheitliche GMO) angeführten Erzeugnisse der Sektoren Eier (Warenkreis nach Anhang I Teil XIX) und Geflügelfleisch (Warenkreis nach Anhang I Teil XX) kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(2) Zweck der Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist es, den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auszugleichen.

Für die in den Warenkreisen angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Bestimmungsland unterschiedlich festgesetzt werden, d.h. differenzierte Erstattung ist möglich. Wird die in Feld 7 der erteilten Ausfuhr Lizenz AGREX mit Vorausfestsetzung der Erstattung verbindlich angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf die Höhe des anzuwendenden Erstattungsbetrags haben. Genaue Ausführungen diesbezüglich sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441 "Besonderheiten der Bewilligung" zu entnehmen.

(3) Abweichend von den grundsätzlich geltenden Bestimmungen der einschlägigen Arbeitsrichtlinien, insbesondere MO-8400, (Ausfuhrerstattung), MO-8441 (Bewilligung der Zahlung / AE) und MO-8501 (Lizenzen) gelten hinsichtlich der Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier einige Sonderbestimmungen.

2. VO 633/2004 - Ausfuhrerstattung bei Geflügelfleisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 633/2004](#) der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr Lizzenzen im Sektor Geflügelfleisch.

2.1. Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch (Kennzeichnung im TARIC mit WN-Gruppe "MO23") mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist mit Ausnahme in den unter MO-8400 Abschnitt 2.2.3.1. genannten Fällen eine Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen.

1. Die Ausfuhr Lizenz enthält folgende Vermerke:

Feld 20:	- "Verordnung (EG) Nr. 633/2004"
Feld 22:	- "Erstattung gültig für Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)"

2. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen mit einer bewilligten Menge von höchstens 25 t enthält die Ausfuhr Lizenz zusätzlich folgenden Vermerk:

Feld 20:	- "Fünf Arbeitstage gültige Lizenz"
----------	-------------------------------------

3. Im Fall der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0207 1420 9900, 0207 1460 9900, 0207 1470 9190 und 0207 1470 9290 der Erstattungsnomenklatur enthält die Lizenz zusätzlich folgende Angaben:

a) Bei der Ausfuhr in die Länder Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine:

Feld 20:	- "Kategorie 6a"
Feld 22:	- "Ausfuhr nach den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 genannten Länder ist verbindlich"

b) Bei der Ausfuhr in die übrigen Länder:

Feld 20:	- "Kategorie 6b"
Feld 22:	- "Ausfuhr nach einem der nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 genannten Länder ist verbindlich"

2.2. Ausführen von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19

Bei der Ausfuhr von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19 erklärt der Beteiligte in der Annahme der Ausfuhranmeldung, dass er beabsichtigt, Ausfuhrerstattung zu beantragen. Ausfuhr Lizzenzen liegen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nicht vor, es finden Ex-Post-Ausfuhr Lizzenzen Anwendung. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

SAD-Feld 37/1:	1000
SAD-Feld 37/2:	E51
SAD-Feld 44:	90010 (Ausfuhr mit nachträglicher Beantragung einer Ausfuhr Lizenz ohne Vorausfestsetzung)

Die Anmeldung wird in weiterer Folge vom Antragsteller der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle (Zollamt Salzburg/Erstattungen) gleichzeitig mit der im Nachhinein beantragten und ausgestellten Ausfuhr Lizenz ("Ex-post"-Ausfuhr Lizenz) vorgelegt, welches die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vornimmt.

3. VO 596/2004 - Ausfuhrerstattung bei Eier

[Verordnung \(EG\) Nr. 596/2004](#) der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr Lizzenzen im Sektor Eier

3.1. Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier mit Ausnahme von Bruteiern

(1) Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier (Kennzeichnung im TARIC mit WN-Gruppe "MO22" mit Ausnahme von Bruteiern der KN-Codes 0407 0011 und 0407 0019, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist mit Ausnahme in den unter MO-8400 Abschnitt 2.2.3.1. genannten Fällen eine Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen.

1. Die Ausfuhr Lizenz enthält folgende Vermerke:

Feld 20:	- "Verordnung (EG) Nr. 596/2004"
Feld 22:	- "Erstattung gültig für Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)"

2. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen mit einer bewilligten Menge von höchstens 25 t enthält die Ausfuhr Lizenz zusätzlich folgenden Vermerk:

Feld 20:	- "Fünf Arbeitstage gültige Lizenz"
----------	-------------------------------------

3.2. Ausfuhr von Bruteiern der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19

Bei der Ausfuhr von Bruteiern der KN-Codes 0407 0011 und 0407 0019 erklärt der Beteiligte in der Annahme der Ausfuhranmeldung, dass er beabsichtigt, Ausfuhrerstattung zu beantragen. Ausfuhr Lizzenzen liegen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nicht vor. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

SAD-Feld 37/1:	1000
SAD-Feld 37/2:	E51

SAD-Feld 44:	90010 (Ausfuhr mit nachträglicher Beantragung einer Ausfuhr Lizenz ohne Vorausfestsetzung)
--------------	--

Die Anmeldung wird in weiterer Folge vom Antragsteller der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle (Zollamt Salzburg/Erstattungen) gleichzeitig mit der im Nachhinein beantragten und ausgestellten Ausfuhr Lizenz ("Ex-post"-Ausfuhr Lizenz) vorgelegt, welches die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vornimmt.

4. Identitätskennzeichen

[Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

[Verordnung \(EG\) Nr. 854/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

[Verordnung \(EG\) Nr. 2076/2005](#) der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen (bis 31.12.2009) für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/ 2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

(1) Bei allen

- Geflügelfleischerzeugnissen ausgenommen Hausgeflügel ex KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19 sowie
- Eier und Eiprodukten ausgenommen Bruteier der KN-Codes 0407 0011 und 0407 0019

ist das Vorhandensein des Identitätskennzeichens (früherer Genusstauglichkeitskennzeichen) zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung.

Das Kennzeichen gibt Auskunft über den hygienisch Verantwortlichen, nicht aber auch über die Herkunft oder den Ursprung des Erzeugnisses.

(2) In Österreich werden hinsichtlich des Aussehens des Kennzeichens folgende Mindestanforderungen gestellt (zusätzliche Angaben sind möglich):

Ovaler Stempel bzw. Aufdruck mit folgenden Angaben (in Großbuchstaben):

oben	"AT" + die Betriebsnummer
unten	Vermerk "EG"

oder

- | | |
|-------|------------------------|
| oben | "ÖSTERREICH" oder "AT" |
| mitte | die Betriebsnummer |
| unten | Vermerk "EG" |

(3) Das Identitätskennzeichen kann auf dem Erzeugnis selbst, seiner Umhüllung oder auf dem Etikett dieser Umhüllung aufgebracht sein. Bei einzeln umhüllten und anschließend verpackten kleinen Erzeugnissen oder bei einzeln umhüllten kleinen Portionen, die an den Letztverbraucher abgegeben werden, muss das Identitätskennzeichen auf der Verpackung aufgebracht sein.

(4) Im Zuge der Durchführung anrechenbarer Beschauen ist das Vorhandensein der Identitätskennzeichnung in jedem Fall zu überprüfen und sind die getroffenen Feststellungen im Beschauprotokoll zu dokumentieren. Andernfalls kann die Beschau nicht als anrechenbar gewertet werden!

Bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder des Aussehens der Kennzeichnung Bedenken, so ist der für das Unternehmen zuständige Amtstierarzt zu kontaktieren (Informationen über die Person des Veterinärs hat das Unternehmen zu liefern).

5. Rechtsquellen

Hinweis:

Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter [EUR-Lex](#) oder [EUR-RIS](#).

Verordnung (EG) Nr. 596/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrliczenzen im Sektor Eier (sh. Abschnitt 3.)
Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrliczenzen im Sektor Geflügelfleisch (sh. Abschnitt 2.)
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (sh. Abschnitt 4.)
Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April

2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (sh. Abschnitt 4.)
<u>Verordnung (EG) Nr. 2076/2005</u> der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen (bis 31.12.2009) für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/ 2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004
<u>Verordnung (EG) Nr. 1234/2007</u> des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)
<u>Verordnung (EG) Nr. 376/2008</u> der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
<u>Verordnung (EG) Nr. 612/2009</u> der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen